

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Yagiz Gebäude- & Kommunalservice, Inh. Ismail Yagiz, Stellebergstraße 9/1, 73092 Heiningen (Auftragnehmer), bietet Dienstleistungen rund um Immobilien an, insbesondere Grün- und Graufächtenpflege, Gebäudereinigung (Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung), Winterdienst, Schließ- und Kontrolldienste (Hausmeisterdienste) sowie die mobile Mülltonnenreinigung. Der Auftragnehmer bezieht diese AGB in alle Verträge mit seinen Kunden (Auftraggeber), sowohl mit Unternehmern als auch mit Verbrauchern, ein. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

§ 1 Gegenstand und Zustandekommen der Verträge

- (1) Gegenstand der Verträge sind die einzelvertraglich, bspw. in einer tabellarischen Leistungsbeschreibung, vereinbarten Leistungen.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung nach Kundenwunsch, der genaue Leistungsumfang sowie Art, Ort, Zeit und Turnus der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich im Übrigen aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der sonstigen Leistungsbeschreibung. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande. Für den Winterdienst gilt ergänzend § 2, für die mobile Mülltonnenreinigung ergänzend § 8.
- (3) Wenn Schließ- und Kontrolldienste (Hausmeisterdienste) vereinbart sind, umfassen diese – soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – folgende Leistungen:
 - a) Objektüberwachung durch regelmäßige Sichtkontrollen des Gebäudes und der Außenanlagen;
 - b) Durchsetzung der Hausordnung durch Hinweise an Nutzer, Beanstandung festgestellter Verstöße sowie Mitteilung an den Auftraggeber oder die von ihm benannte Verwaltung;
 - c) Prüfung und Überwachung technischer Anlagen im Rahmen einfacher Sicht-, Zustands- und Funktionskontrollen, jedoch ohne Reparatur und (oder) Instandsetzung;
 - d) Mülldienst, insbesondere Bereitstellung und Rückstellung von Abfallbehältern sowie Kontrolle von Müllstandsflächen;
 - e) Reinigungsleistungen in den vereinbarten Bereichen;
 - f) soweit gesondert vereinbart, einfache Kleinreparaturen und sonstige geringfügige Instandhaltungsmaßnahmen, soweit hierfür keine besondere fachliche Qualifikation, Zulassung oder Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist; Material und Ersatzteile werden gesondert berechnet;
 - g) Schließdienste, insbesondere das Öffnen und Verschließen von Gebäuden, Toren und Zugängen zu den vereinbarten Zeiten, sowie Schlüsselverwaltung, soweit Schlüssel übergeben oder Verwahrung und Ausgabe vereinbart werden;
 - h) Koordination, Einweisung und Überwachung externer Fachunternehmen sowie – nur bei gesonderter Bevollmächtigung – deren Beauftragung im Namen des Auftraggebers.
- (4) Nicht geschuldet sind die Wartung, Instandsetzung oder Veränderung technischer Anlagen, zulassungspflichtige Handwerksleistungen, Arbeiten an Elektro-, Gas-, Wasser- oder Heizungsinstallationen, die rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers ohne ausdrückliche Vollmacht sowie die Übernahme einer Garantie für den Eintritt eines bestimmten Erfolges, soweit ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Soweit der Auftragnehmer Pflege-, Schnitt-, Dünge-, Bewässerungs-, Rasen- oder sonstige Grünpflegeleistungen erbringt, schuldet er, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist,

die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Maßnahmen, nicht jedoch die dauerhafte Aufrechterhaltung eines gewissen Zustandes oder Form von Pflanzen.

- (6) Soweit die Reinigung von Gehwegen, Hofflächen und sonstigen befestigten Flächen (Grauflächen) vereinbart ist, erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – eine oberflächliche Reinigung einschließlich der oberflächlichen Entfernung von Wild- und Unkraut durch Schnitt auf Höhe der Belagsfläche. Die Entfernung von Wurzeln, das Auskratzen von Fugen oder eine sonstige Tiefenreinigung sowie die Reinigung des Wurzelbereichs angrenzender Hecken, Sträucher und Bepflanzungen sind nur bei gesonderter Beauftragung geschuldet. Sandflächen, etwa von Spielplätzen, werden geharkt. Die Beseitigung von Sonderverschmutzungen, insbesondere Moos, Farbresten, Öl, Taubenkot oder festsitzenden Verschmutzungen an Mülltonnen und Müllcontainern, ist gesondert zu beauftragen und wird nach Aufwand abgerechnet.
- (7) Soweit Gebäudereinigung vereinbart ist, ergeben sich Art (insbesondere Unterhalts-, Grund- oder Glasreinigung), Umfang, Flächen und Turnus aus der Leistungsbeschreibung. Grundreinigungen, die Beseitigung von Bau- und Sonderverschmutzungen sowie Reinigungen nach Renovierungs- oder Schadensfällen sind nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet.
- (8) Glasflächen werden gereinigt, soweit sie vom Boden oder mit üblichen Leitern gefahrlos erreichbar sind. Erfordert die Reinigung den Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Gerüsten oder Seilzugangstechnik, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung über Leistung und Vergütung. Der Auftragnehmer wählt Reinigungsverfahren und -mittel nach fachlichem Ermessen; der Auftraggeber weist ihn vor Beginn der Arbeiten auf empfindliche Oberflächen und Materialien sowie auf besondere Pflegevorgaben hin.
- (9) Stellt der Auftragnehmer bei seiner Tätigkeit Schäden oder Mängel am Objekt fest, die nicht im Rahmen des Vertrags zu beheben sind, unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich. In Notfällen (insbesondere Wasserrohrbruch, Heizungs- oder Stromausfall) ist der Auftragnehmer berechtigt, die zur Abwendung unmittelbar drohender Schäden erforderlichen Sofortmaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers selbst oder durch Dritte zu veranlassen, wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig erreichbar ist; hierüber unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich.

§ 2 Besondere Bestimmungen für Winterdienst

- (1) Wird der Auftragnehmer mit dem Winterdienst beauftragt, so wird keine vollständige Freistellung des Auftraggebers von seiner gesetzlichen Räum- und Streupflicht vereinbart. Vielmehr begrenzt sich die geschuldete Leistung auf die konkret vereinbarten Zeiten, Flächen und Einsatzintervalle. Die Winterdienstsaison umfasst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, den Zeitraum vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Außerhalb der vereinbarten Zeiten, Flächen und Einsatzintervalle verbleibt die Räum- und Streupflicht beim Auftraggeber.
- (2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, müssen die in der Leistungsbeschreibung als vorrangig bezeichneten Verkehrsflächen an Werktagen bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr, jeweils jedoch spätestens zu dem nach der einschlägigen kommunalen Satzung maßgeblichen Zeitpunkt, geräumt und abgestreut sein.
- (3) Eine durchgehende Räum- und Streupflicht während der Nacht wird nicht geschuldet.
- (4) Bei anhaltendem Schneefall, fortdauernder Glättebildung oder wiederholter Glätteentstehung erfolgt die Leistung in angemessenen Intervallen nach pflichtgemäßem betrieblichen Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Wetterlage, der Verkehrsbedeutung der betroffenen Flächen und der betrieblichen Einsatzmöglichkeiten.
- (5) Geschuldet ist die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Räum- und Streumaßnahmen; eine jederzeitige oder dauerhaft vollständige Schnee- und Eisfreiheit ist nicht geschuldet; ebenso wenig ist eine Räumung bis auf den Belag („Schwarzräumung“) geschuldet. Die Räumung erfolgt manuell

oder maschinell; die Wahl des Streumittels obliegt dem Auftragnehmer unter Beachtung der jeweils geltenden kommunalen Vorgaben.

- (6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Hauptzugänge, Hauptwege und sonstige besonders verkehrswichtige Flächen vorrangig vor Nebenflächen bearbeitet.
- (7) Die Leistungspflicht entfällt, soweit Flächen wegen parkender Fahrzeuge, abgestellter Gegenstände, fehlender Zugänglichkeit oder sonstiger Hindernisse tatsächlich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar sind; der Auftragnehmer teilt dies dem Auftraggeber zeitnah mit.
- (8) Bei Extremwetterlagen, insbesondere Eisregen, Schneeverwehungen, außergewöhnlichem Dauerschneefall oder vergleichbaren Witterungsverhältnissen, verlängern sich die vereinbarten Ausführungszeiten angemessen.
- (9) Nicht geschuldet sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Abtransport von Schnee, die Beseitigung von Schnee und Glätte, die nicht auf natürlichem Niederschlag beruhen (z. B. durch defekte Dachrinnen, Schmelz- oder Tropfwasser), die Beseitigung von Dachlawinen und Eiszapfen sowie die Entfernung von Streumitteln nach dem Ende der Glätteperiode. Die Vorsorge gegen Dachlawinen und herabfallendes Eis obliegt dem Auftraggeber. Schnee wird auf den vom Auftraggeber hierfür vorgesehenen oder sonst geeigneten Flächen des Grundstücks abgelagert.
- (10) Der Auftraggeber kennzeichnet vor Saisonbeginn Hindernisse und Einbauten auf den zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht erkennbar sind (z. B. Schachtdeckel, Kanten, Rinnen, Pflanzbeete, Beleuchtungskörper), und weist den Auftragnehmer auf streumittlempfindliche Beläge, Pflanzflächen und Bauteile hin.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die bestellten Leistungen richtet sich nach dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung zum jeweiligen Vertrag. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, insbesondere beim Winterdienst, ist sie von der Anzahl der tatsächlichen Einsatztage unabhängig. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer angegeben; gegenüber Unternehmern verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die gesamte Vergütung für werkvertragliche Leistungen ist bei der Abnahme des Gesamtwerkes zu entrichten, es sei denn die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers sieht für einzelne Positionen separate Fristen für Teilabnahme und Teilvergütung vor. Wiederkehrende Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, im vereinbarten Abrechnungsintervall (z. B. monatlich oder vierteljährlich) abgerechnet.
- (3) Eine Anzahlung oder Vorauszahlung wird nur geschuldet, soweit sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist (z. B. bei der mobilen Mülltonnenreinigung oder bei Winterdienstverträgen). Der Auftragnehmer kann aber einzelvertraglich, insbesondere durch Vermerk in der Leistungsbeschreibung, den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen.
- (4) Nicht in der Pauschalvergütung enthalten sind zusätzliche, über den vereinbarten Regelumfang hinausgehende Leistungen, die aufgrund gesonderter Beauftragung, nachträglicher Änderungswünsche des Auftraggebers oder zusätzlicher, bei Vertragsschluss nicht kalkulierter Umstände erforderlich werden. Diese Leistungen werden gesondert nach Vereinbarung, hilfsweise nach der üblichen Vergütung, abgerechnet.
- (5) Im Angebot ausgewiesene Preisbestandteile, insbesondere eine Energie-, Umwelt- und Mautpauschale je Rechnung oder eine jährliche Bearbeitungspauschale, sind Bestandteil der vereinbarten Vergütung. Sie werden nur berechnet, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung mit ihrem Betrag ausgewiesen sind.

- (6) Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder auf unbestimmte Zeit ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss und danach frühestens zwölf Monate nach der jeweils letzten Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten, namentlich Lohn- und Lohnnebenkosten (insbesondere aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Mindestlohnänderungen), Material-, Energie-, Kraftstoff- und Entsorgungskosten, verändert haben. Die Anpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem sich diese Kosten auf die vereinbarte Vergütung auswirken; Kostensteigerungen in einem Bereich dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Kostensenkungen gibt der Auftragnehmer nach denselben Maßstäben an den Auftraggeber weiter.
- (7) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine Anpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform unter Angabe der maßgeblichen Kostenänderungen mit. Im Fall einer Erhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt in Textform zu kündigen; hierauf weist der Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hin.

§ 4 Termine, Fristen und Zahlung

- (1) Die Dauer der Ausführung in Werktagen richtet sich nach der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers. Turnusmäßige Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, an Werktagen von Montag bis Freitag während der üblichen Arbeitszeiten erbracht; dies gilt nicht für den Winterdienst.
- (2) Über die Fertigstellung von Einzelaufträgen wird der Auftraggeber benachrichtigt.
- (3) Für den Eintritt des Verzugs und dessen Folgen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Ist die Ausführung von Grünpflege-, Graufächen- oder Außenreinigungsarbeiten wegen der Witterung (z. B. Starkregen, Frost, Schnee) nicht fachgerecht möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Termin auf den nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt zu verschieben; er unterrichtet den Auftraggeber hierüber. Während der Betriebsferien des Auftragnehmers (Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr) ruhen turnusmäßige Leistungen mit Ausnahme des Winterdienstes; ausfallende Einsätze werden nachgeholt oder nicht berechnet.
- (5) Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe nach § 288 BGB; gegenüber Unternehmern gilt ergänzend § 288 Abs. 5 BGB. Für jede nach Eintritt des Verzugs versandte Mahnung darf der Auftragnehmer eine Mahnpauschale in Höhe von 2,50 EUR verlangen; die den Verzug erst begründende Mahnung ist kostenfrei. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (7) Befindet sich der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in Textform und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die beim Winterdienst mindestens eine Woche beträgt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zurückzuhalten. Für die Dauer der Zurückhaltung von Winterdienstleistungen obliegt die Erfüllung der Räum- und Streupflicht dem Auftraggeber.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er weist den Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit in das Objekt, die zu betreuenden Flächen und die vorhandenen technischen

Einrichtungen ein, weist auf Gefahrenquellen und Besonderheiten hin und übergibt die erforderlichen Schlüssel und Zugangsmittel.

- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Zugang zu den vereinbarten Flächen und Räumlichkeiten gewährleistet ist und – soweit für die Leistungserbringung erforderlich – Strom und Wasser unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- (3) Entstehen dem Auftragnehmer durch fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers Mehraufwendungen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Solche Mehraufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche nach §§ 280, 642, 643 BGB bleiben unberührt.
- (4) Kann der Auftragnehmer eine vereinbarte Leistung nicht erbringen, weil ihm der Zugang aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht gewährt wird, bleibt der Vergütungsanspruch für diese Leistung bestehen; der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Leistung an Aufwendungen erspart. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen vorbehalten.

§ 6 Abnahme

- (1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Vertragskomponenten mit dienstvertraglicher Natur (z. B. Schließ- und Kontrolldienste oder die Durchsetzung der Hausordnung) keine Anwendung. Turnusmäßig wiederkehrende Leistungen, insbesondere Unterhaltsreinigung, Grün- und Grauf Flächenpflege, Winterdienst und mobile Mülltonnenreinigung, sind nach ihrer Beschaffenheit nicht abnahmebedürftig; an die Stelle der Abnahme tritt insoweit die Vollendung der jeweiligen Leistung (§ 646 BGB).
- (2) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Mitteilung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer im Rahmen einer gemeinsamen Besichtigung des Leistungsgegenstands.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß fertiggestellte Leistung innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung abzunehmen, sofern nicht wesentliche Mängel vorliegen.
- (4) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (5) Auf Verlangen einer Partei ist über die Abnahme ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, in dem etwaige Mängel und Vorbehalte festzuhalten sind. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme noch eine Mitteilung konkreter wesentlicher Mängel, gilt die Leistung als abgenommen; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber zusammen mit der Fertigstellungsmitteilung in Textform auf die Folgen einer unterbliebenen Erklärung hingewiesen hat.
- (6) Soweit Teilabnahmen hinsichtlich einzelner Positionen in der Leistungsbeschreibung vorgesehen sind, kann der Auftragnehmer die Teilabnahme für in sich abgeschlossene, selbständig nutzbare Teilleistungen, bspw. bezogen auf funktional abgegrenzte Teilflächen, verlangen. Im Übrigen finden Teilabnahmen nicht statt.
- (7) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 7 Mängelrechte

- (1) Die konkret geschuldeten Arbeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

- (2) Der Auftragnehmer haftet, soweit Erfolg geschuldet ist, für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu. Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist, etwa wenn eine termingebundene Leistung wie ein Winterdiensteinsatz oder eine Tonnenreinigung nach der Leerung nicht mehr sinnvoll nachgeholt werden kann; in diesen Fällen kann der Auftraggeber Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz ohne vorherige Fristsetzung geltend machen.
- (3) Der Auftraggeber soll erkennbare Mängel und nicht erbrachte Leistungen möglichst unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden nach dem vorgesehenen Leistungstermin, anzeigen, damit eine zeitnahe Nachbesserung oder Nachholung möglich ist. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Besondere Bestimmungen für die mobile Mülltonnenreinigung

- (1) Bei der mobilen Mülltonnenreinigung reinigt der Auftragnehmer Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 1.100 Litern vor Ort nach der Leerung durch das Entsorgungsunternehmen im vereinbarten Paket und Intervall. Die Innenreinigung erfolgt mit Hochdruck und Heißwasser, die Außenreinigung mit einer Hochdrucklanze; das Schmutzwasser wird im Reinigungsfahrzeug aufgenommen und fachgerecht entsorgt.
- (2) Nach Auftragseingang legt der Auftragnehmer die Reinigungstermine anhand des Leerungsplans des Entsorgungsunternehmens fest und teilt sie dem Auftraggeber für das jeweilige Jahr mit. Verschiebt sich die Leerung, verschiebt sich der Reinigungstermin entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer Aufkleber, die er gut sichtbar auf dem zuvor von Schmutz und Staub gereinigten Deckel der zu reinigenden Behälter anbringt. Gereinigt werden ausschließlich Behälter, die mit einem Aufkleber des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.
- (4) Der Auftraggeber lässt die geleerten Behälter am Reinigungstag am Bereitstellungsort der Müllabfuhr stehen. Da es bei der Leerung zu Verzögerungen kommen kann, sollen die Behälter bis 12:00 Uhr des Folgetages dort verbleiben. Behälter, die sich nicht mehr am Bereitstellungsort befinden (z. B. in einer Müllbox oder im Garten) oder die bereits wieder befüllt sind, können nicht gereinigt werden.
- (5) Kann eine Reinigung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere nach Absatz (3) oder (4), nicht durchgeführt werden, behält der Auftragnehmer seinen Vergütungsanspruch für diesen Termin; er muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen vorbehalten. Entfällt eine Reinigung aus sonstigen Gründen, wird sie nicht berechnet; bereits im Voraus gezahlte Beträge werden mit der nächsten Rechnung verrechnet oder auf Wunsch erstattet.
- (6) Eine nicht durchgeführte Reinigung soll der Auftraggeber spätestens am Tag nach dem mitgeteilten Reinigungstermin melden; § 7 Abs. (3) gilt entsprechend.
- (7) Die Änderung des Reinigungsintervalls ist auf Wunsch des Auftraggebers nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Monatswechsel möglich und in Textform zu beantragen. Für die damit verbundene Umplanung wird das im Angebot ausgewiesene Änderungsentgelt (derzeit 6,00 EUR netto bzw. 7,14 EUR brutto) berechnet.
- (8) Verträge über die regelmäßige Mülltonnenreinigung haben, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden; andernfalls verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit und können sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Einzelreinigungen enden mit ihrer Durchführung.

- (9) Die Vergütung für die regelmäßige Mülltonnenreinigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, für das jeweilige Abrechnungsintervall (in der Regel vierteljährlich) im Voraus zu zahlen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, beim Winterdienst insbesondere die Durchführung der vereinbarten Räum- und Streumaßnahmen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer des Auftragnehmers. Garantien übernimmt der Auftragnehmer nur, soweit sie ausdrücklich als solche vereinbart sind.
- (4) Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Auftraggeber soll Schäden, die er auf Leistungen des Auftragnehmers zurückführt, unverzüglich anzeigen, damit der Sachverhalt zeitnah aufgeklärt werden kann.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Bei wiederkehrenden Pflege-, Kontroll-, Unterhaltungs- oder sonstigen turnusmäßigen Leistungen („Pflegeverträge“ bzw. „Abo-Verträge“) schuldet der Auftragnehmer die im Vertrag beschriebenen Leistungen innerhalb des jeweiligen Leistungszeitraums. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung an einer bestimmten Anzahl von Kalendertagen oder zu festen Einzeleinsatzterminen.
- (2) Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur freien Kündigung nach § 648 Satz 1 BGB Gebrauch, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss sich auf seinen Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Für den auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung wird vermutet, dass dem Auftragnehmer hieraus 5% zustehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung ein geringerer Anspruch zusteht; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs vorbehalten.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Verträge über wiederkehrende Leistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie können von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- (4) Ist eine feste Laufzeit oder Mindestlaufzeit vereinbart (z. B. ein Vertragsjahr oder eine Winterdienstsaison), beträgt diese höchstens zwei Jahre. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann sodann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.
- (5) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- (6) Veräußert der Auftraggeber das Objekt oder wechselt die Verwaltung, bleibt der Vertrag mit dem Auftraggeber bestehen, bis er gekündigt oder mit Zustimmung aller Beteiligten auf den Erwerber bzw. die neue Verwaltung übertragen wird. Der Auftraggeber kann den Vertrag in diesem Fall abweichend von den Absätzen (3) und (4) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder nicht erbrachter Leistungen.
- (2) Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
- (3)

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten, insbesondere die Kontaktdaten, des Auftraggebers zur Durchführung des Vertrags, einschließlich objektbezogener Zugangsdaten sowie der E-Mail-Adresse, wenn der Auftraggeber diese angibt. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit über sämtliche vertraulichen Informationen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden.
- (3) Dem Auftragnehmer überlassene Schlüssel und Zugangsmittel werden sorgfältig verwahrt, nur an hiermit befasste Mitarbeiter ausgegeben und nach Vertragsende unverzüglich zurückgegeben.

§ 13 Widerrufsbelehrung

- (1) Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das der Auftragnehmer nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert. In Absatz (3) findet sich ein Muster-Widerrufsformular.
- (2) Wurde ein Vertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel oder außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers geschlossen, wird der Verbraucher wie folgt informiert:

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Yagiz Gebäude- & Kommunalservice, Inh. Ismail Yagiz, Stellebergstraße 9/1, 73092 Heiningen, Telefon: 07161 9245105, E-Mail: info@yagiz-service.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung

verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- (3) Über das Muster-Widerrufsformular informiert der Auftragnehmer nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Yagiz Gebäude- & KommunalSERVICE, Inh. Ismail Yagiz, Stellebergstraße 9/1, 73092 Heiningen, E-Mail: info@yagiz-service.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum
- (*) Unzutreffendes streichen

§ 14 Schlussvereinbarungen

- (1) Auf die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträge ist, soweit kollisionsrechtlich zulässig, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (2) Der Gerichtsstand hierfür ist Göppingen, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen qualifizierter Nachunternehmer zu bedienen; seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.